

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

51. Ausgabe vom 23. Dezember 2008

INHALT:

- ▼ Vollzug des Art. 2 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG); Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Inning auf das Standesamt Wörthsee und zur Verteilung der Kosten vom 10.12.2008 mit Wirkung zum 01.01.2009
- ▼ Entwurf der Zweckvereinbarung zwischen den AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetrieben gKU und der Gemeinde Pähl
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7404 für das Gebiet nördlich der Wangener Straße, Gemarkung Leutstetten; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8159, 2. Änderung für das Gebiet an der Bozener Straße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 669/19, 669/20 und 669/22, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ im Teilbereich 5 umfassend die Grundstücke Fl.Nrn. 532/3 (TF), 536, 536/1, 536/2, 536/10, 536/13, 536/14, 536/15, 536/16, 536/17, 536/18, 536/19, 536/20, 540, 540/1, 540/4, 540/5, 540/6, 540/7, 540/8, 544, 544/2, 544/5, 544/8, 544/9, 544/10, 544/11 und 541, Gemarkung Berg, Seestraße 58, 60, 60 a, 60 b, 62, 64, Erlenweg 1, 3, 3 a, Fischbuchet 7, 9, 19 sowie Perchastraße 51 (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB)
- ▼ Fassung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 73 „Haus Buchenried“ (§ 10 Abs. 3 BauGB); Gemeinde Berg

◆ **Vollzug des Art. 2 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG); Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Inning auf das Standesamt Wörthsee und zur Verteilung der Kosten vom 10.12.2008 mit Wirkung zum 01.01.2009**

Das Landratsamt Starnberg als zuständige untere Standesamtsaufsichtsbehörde für das Gebiet des Landkreises Starnberg gibt amtlich bekannt:

Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes nach Art. 2 Abs. 2 AGPStG und zur Verteilung der Kosten

Die Gemeinden
Inning a. Ammersee, vertreten durch den Erster Bürgermeister Werner Röslmair
– übertragende Gemeinde –
und

Wörthsee, vertreten durch den Erster Bürgermeister Peter Flach
– aufnehmende Gemeinde –

vereinbaren zum Zwecke der Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes („Kleine Übertragung“) und der Erhebung eines Kostenbeitrages Folgendes:

- § 1**
Übertragung der Durchführung der Aufgaben
- (1) Die Gemeinde Inning a. Ammersee überträgt die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Inning a. Ammersee unter Fortbestand des Standesamtes Inning a. Ammersee auf das Standesamt der Gemeinde Wörthsee (Art. 2 Abs. 2 AGPStG).
 - (2) Die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Standesämter Inning a. Ammersee und Wörthsee verändern sich hierdurch nicht, insbesondere erweitert sich der des Standesamtes Wörthsee nicht. Die Durchführung der Aufgaben der übertragenden Gemeinde Inning a. Ammersee werden von den Standesbeamten/-innen der aufnehmenden Gemeinde Wörthsee wahrgenommen. Die Standesbeamten/-innen

der Gemeinde Wörthsee besitzen damit eine Doppelstellung im Sinne der Organleihe. Je nach Zuständigkeitsbereich für die wahrgenommenen Aufgaben müssen die Standesbeamten der aufnehmenden Gemeinde Wörthsee den Briefkopf und das Dienstsiegel der übertragenden oder der aufnehmenden Gemeinde verwenden und die jeweiligen Personenstandsbücher getrennt nach dem Ortlichkeitsprinzip führen.

§ 2
Kostenersatzanspruch der aufnehmenden Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Inning a. Ammersee beteiligt sich an den durch die Übertragung der Durchführung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten bei der aufnehmenden Gemeinde Wörthsee nach Maßgabe folgender Regelungen (Kostenersatz), solange das Staatsministerium des Innern nicht von seiner Verordnungsermächtigung zur Regelung der Kostentragung nach Art. 9 Nr. 2 AGPStG Gebrauch macht.
- (2) Der Kostenersatzanspruch der aufnehmenden Gemeinde Wörthsee gegen die übertragende Gemeinde Inning a. Ammersee wird durch einen auf der Grundlage von Abs. 3 zu ermittelnden Vmhundertersatz folgender kalenderjährlicher Kosten der aufnehmenden Gemeinde Wörthsee zuzüglich einer jährlichen (indexierten) Aufwandspauschale für Verbrauchsmaterial und Porto nach Maßgabe von Abs. 4 und zuzüglich von unmittelbar der Gemeinde Inning a. Ammersee zuordenbaren Kosten nach Maßgabe von Abs. 5 bestimmt:
 - Personalkosten aller Standesbeamten/-innen der aufnehmenden Gemeinde Wörthsee nach dem ausgewiesenen Stellenvolumen im Stellenplan der Gemeinde Wörthsee,
 - Fortbildungs- und Reisekosten der Standesbeamten/-innen der Gemeinde Wörthsee, und
 - Hard- und Softwarekosten incl. Wartungskosten für entsprechende Kosten zur Unterstützung der in einer Übergangszeit möglichen Führung in Papierregistern und für die ab spätestens 01.01.2014 verpflichtende elektronische Registerführung der Personenstandsbücher
- (3) Der Vmhundertersatz bestimmt sich nach dem Einwohnerzahlenverhältnis der übertragenden und der aufnehmenden Gemeinde auf der Grundlage der vom Landratsamt Starnberg jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres mitgeteilten Einwohnerzahlen. Der Vmhundertersatz wird auf volle Stellen vor dem Komma nach kaufmännischen Regeln auf- bzw. abgerundet. Dieser Vmhundertersatz beträgt für das Jahr 2007 48% für die Gemeinde Inning a. Ammersee (4.268 Einwohner in Inning a. Ammersee) und 52% für die Gemeinde Wörthsee (4.681 Einwohner in Wörthsee).
- (4) Zum Kostenersatzanspruch der Gemeinde Wörthsee gegen die Gemeinde Inning a. Ammersee kommt eine vom Vmhundertersatz unabhängige Kostenpauschale für Verbrauchsmaterialien und Porto der aufnehmenden Gemeinde in Höhe von jährlich € 300 hinzu. Die Vertragsparteien vereinbaren hier folgende Wertsicherung: Wenn sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ (Jahresdurchschnittswert) gegenüber dem Stand dieses Indexes im Jahr 2009 oder dem für die letzte Anpassung dieser Pauschale maßgeblichen Indexstand um mindestens 5% nach oben oder unten verändert, dann verändert sich die jährliche Pauschale automatisch um den gleichen Prozentsatz nach oben oder unten.
- (5) Hinzu kommen Kosten, die unmittelbar dem Standesamt Inning a. Ammersee zugeordnet werden können; diese sind von der übertragenden Gemeinde Inning a. Ammersee gesondert zu erstatten (z.B. Binden von Personenstandsbüchern, Beschaffung eines Siegels oder dergleichen).
- (6) Der Kostenersatzanspruch der aufnehmenden Gemeinde Wörthsee gegen die übertragende Gemeinde Inning a. Ammersee ist spätestens am 31.01. eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr auf der Grundlage des Vmhundertsatzes fällig, der sich auf der Grundlage der zum 31.12. des vorletzten Jahres vom Landratsamt Starnberg festgestellten Einwohnerzahlen bestimmt.

- § 3**
Vereinnahmung von Kosten für Amtshandlungen des Standesamtes Inning a. Ammersee durch die Gemeinde Wörthsee
- Die aufnehmende Gemeinde Wörthsee verpflichtet sich, die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich des

Standesamtes Inning a. Ammersee getrennt von der Erhebung der Kosten im eigenen Zuständigkeitsbereich unter einem Verwahrkonto zu vereinbaren. Die Einnahmen aus dieser Erhebung sind bis zum 31.12. des jeweiligen Kostenerhebungsjahres an die Gemeinde Inning a. Ammersee abzuführen. Der hierdurch entstehende zusätzliche Aufwand der aufnehmenden Gemeinde Wörthsee ist durch den Kostenersatzanspruch nach § 2 abgegolten.

- § 4**
Bürgermeister/-in der übertragenden Gemeinde als Eheschließungsbeamter/-in
- Ehen im Zuständigkeitsbereich des Standesamtes Inning a. Ammersee können durch den/die zum/zur Eheschließungsstandesbeamten/-in der Gemeinde Inning a. Ammersee bestellte/-n Bürgermeister/-in der Gemeinde Inning am Ammersee in dem dafür gewidmeten Trauraum der Gemeinde Inning a. Ammersee geschlossen werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 AGPStG).

- § 5**
Inkrafttreten und Geltungsdauer
- Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft und ist nicht befristet. Nach Art. 2 Abs. 3 AGPStG kann die Übertragung jederzeit mit qualifizierten Beschlüssen (Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Gemeinderäte) sowie mit Zustimmung des Landratsamts Starnberg aufgehoben werden. Gegen den Willen der beiden Vertragsparteien oder einer der Vertragsparteien kann die Übertragung durch Entscheidung des Landratsamts Starnberg aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

- § 6**
Sonstiges und Salvatorische Klausel
- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die übertragende, die aufnehmende Gemeinde und das Landratsamt Starnberg erhalten je eine Ausfertigung.
 - (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.
 - (3) Diese Vereinbarung tritt nach ihrer vorherigen und ortsüblichen amtlichen Bekanntmachung in den Gemeinden Inning a. Ammersee und Wörthsee und Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg am 01.01.2009 in Kraft.

Wörthsee, den 10.12.2008
Gemeinde Wörthsee – Peter Flach, Erster Bürgermeister

Inning am Ammersee, den 10.12.2008
Gemeinde Inning a. Ammersee – Werner Röslmair, Erster Bürgermeister

Zustimmung:
Dieser Vereinbarung wurde mit qualifizierten Beschlüssen des Gemeinderats Inning a. Ammersee vom 09.12.2008 und des Gemeinderats Wörthsee vom 19.11.2008 jeweils mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder vorbehaltlich einer hiervon abweichenden Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Aufgabenübertragung nach Art. 9 Nr. 2 AGPStG zugestimmt. Das Landratsamt Starnberg hat dieser Vereinbarung mit Schreiben vom 11. 12. 2008 unter dem Az.: 312-110 zugestimmt.

Starnberg, 12.12.2008
Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

◆ **Entwurf der Zweckvereinbarung zwischen den AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetrieben gKU und der Gemeinde Pähl**

Die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU und die Gemeinde Pähl beabsichtigen den Abschluss einer Zweckvereinbarung bezüglich der Erhebung und Anforderung der Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser in der Gemeinde Pähl ab dem 01.01.2009. Da die Genehmigung dieser Zweckvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Starnberg, noch aussteht wird vorab ein vorläufiger Entwurf der Zweckvereinbarung bekannt gemacht:



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Entwurf der Zweckvereinbarung
zwischen
den AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetrieben gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching nachfolgend „AWA-Ammersee“ genannt
– vertreten durch den Vorstand Hermann Doblinger und
der Gemeinde Pähl nachfolgend „Gemeinde“ genannt
– vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Klaus Pfeiffer, Kirchstraße 7, 82396 Pähl
Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

- § 1**
Aufgabe, Aufgabenübertragung
1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Wasserversorgungseinrichtung gemäß ihrer jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser. Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung ihrer Entwässerungseinrichtung gemäß ihrer jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Grund- und Einleitungsgebühren. Berechnungsgrundlage für die Gebühren ist in beiden Fällen die auf dem jeweiligen Grundstück verbrauchte Wassermenge, die durch Wasserzähler der Gemeinde ermittelt wird.
 2. Die Gemeinde überträgt den AWA-Ammersee aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis für den räumlichen Wirkungsbereich ihrer Wasserversorgungseinrichtung die Erhebung und Anforderung der Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser, beginnend mit dem Abrechnungsjahr 2008, und die Erledigung der damit verbundenen oder gesetzlich sich daraus ergebenden weiteren Verfahren in dem in dieser Vereinbarung festgelegten Umfang. Hierzu zählen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1. Ablesen der Wasserzähler bzw. Ermittlung der Wasserverbrauchsmengen über Ablesekarten.
 - 2.2. Festsetzung der Grundgebühr und der gebührenpflichtigen Wasserverbrauchsmenge für den jeweils abzurechnenden Zeitraum.
 - 2.3. Festsetzung der Vorauszahlungen ab dem Jahr 2009 ff. (Beträge und Fälligkeiten).
 - 2.4. Erlass der Gebührenbescheide.
 - 2.5. Einziehung der Gebühren, für die Einzugsermächtigungen vorliegen sowie Überwachung des Zahlungseingangs von Barzahlern und Daueraufträgen.
 - 2.6. Neuveranlagung von Grundstücken für Gebühren, die erstmals an die Wasserversorgung angeschlossen werden (spätestens nach Erschließungsanzeige durch die Gemeinde).
 - 2.7. Festsetzung, Erhebung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Zinsen (Aussetzungs-, Stundungs-, Prozess- und Hinterziehungszinsen) und Vollstreckungskosten.
 - 2.8. Erlass von Mahnungen bei säumigen Abgenschuldnern.
 - 2.9. Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen.
 - 2.10. Bearbeitung von Widersprüchen bzw. Klagen für die ab 01.01.2009 von den AWA-Ammersee erlassenen Gebührenbescheide und von formlosen Rechtsbehelfen (Gegenvorstellungen, Aufsichtsin, Dienstaufsichtsbeschwerden, Petitionen), die ab 01.01.2009 eingelegt werden.
 - 2.11. Bearbeitung von Anträgen, welche die Gebührenbescheide der AWA-Ammersee



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

zum Gegenstand haben (z.B. Stundung, Aussetzung der Vollziehung).

- 2.12 Aktualisierung des Datenbestandes nach den Vorgaben der Gemeinde und der Anschlussnehmer (Eigentümerwechsel bei Grundstücken, Adress- und Kontoänderungen, Änderungen im Einzugsverfahren).
- 2.13 Der gesamte Zahlungsverkehr (bar und unbar), der bei Erfüllung der gemäß Ziffer 2 übertragenen Aufgaben anfällt, wird durch die AWA-Ammersee und über deren Konten abgewickelt. Alle eingezahlten Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser werden von den AWA-Ammersee auf einem gesonderten Wassergebührenkonto verbucht.
- 2.14 Bearbeitung des eingehenden Schriftverkehrs, der sich auf die in Nrn. 2.1 bis 2.14 übertragenen Aufgaben bezieht.

Sämtliche mit der Festsetzung und Erhebung der Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser verbundenen Aufgaben bis zum Abrechnungszeitraum 2007 verbleiben bei der Gemeinde Pähl.

3. Die AWA-Ammersee benötigen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben von der Gemeinde Informationen. Die Gemeinde sichert den AWA-Ammersee zu, dass nachstehende Daten unaufgefordert zu den angeführten Terminen zur Verfügung gestellt werden:
 - 3.1 Die Zählerneueinbauten und Zählerwechsel sind wöchentlich zu melden.
 - 3.2 Die erforderlichen Neuveranlagungen von Grundstücken, die erstmals an die gemeindliche Wasserversorgung angeschlossen werden, sind laufend, mindestens aber monatlich zu melden.
 - 3.3 Alle gebührenbescheidsrelevanten Eigentumsänderungen bzw. Mieterwechsel sind laufend, mindestens aber monatlich, zu melden.
4. Die Gemeinde gibt auf Wunsch bzw. Anforderung der AWA-Ammersee in den in Ziffer 2 Nr. 2.14 genannten Fällen Stellungnahmen insbesondere zum Sachverhalt ab, wenn die Widersprüche, Klagen oder formlosen Rechtsbehelfe die Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser zum Gegenstand haben. Gleiches gilt für Vorlagen an die Rechtsaufsichtsbehörde und von dieser Stelle angeforderte Stellungnahmen.

§ 2 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Gemeinde überträgt den AWA-Ammersee alle zur Erfüllung der Aufgaben (§ 1 Ziffer 2) notwendigen hoheitlichen Befugnisse.

§ 3 Recht auf Anhörung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten

Die AWA-Ammersee haben die Gemeinde in grundlegenden Fragen über die Art und Weise, wie die übertragenen Aufgaben erfüllt werden, anzuhören. Wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Aufgabenerfüllung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; wesentlich sind insbesondere solche Änderungen, die nicht nur geringfügige finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde haben (z.B. Höhe und Zahl der Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld).

§ 4 Bescheid

Die AWA-Ammersee erlassen gegenüber den Gebührenpflichtigen einen Bescheid über Wasserverbrauchs- und Einleitungsgebühren, die die jeweilige Grundgebühr mit ausweisen. Darin sind die Grundlagen für die Berechnung und die Höhe des Wasserverbrauchs- bzw. der Einleitungsgebühren getrennt aufzuführen. Die Gesamtsumme aus beiden Gebührenarten ist im Bescheid auszuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Vorauszahlungen auf Wasserverbrauchs- und Einleitungsgebühren entsprechend.

§ 5 Nebenforderungen

1. Die AWA-Ammersee erheben nach Maßgabe ihres Satzungsrechts Mahngebühren, die in voller Höhe bei den AWA-Ammersee verbleiben.
2. Die auf die Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser durch die AWA-Ammersee erhobenen Säumniszuschläge erhält die Gemeinde.
3. Die AWA-Ammersee können auf Antrag der Gebührenschuldner die Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser stunden, wobei sie die Grundsätze der §§ 222, 234 AO zu beachten haben. Die festgesetzten Stundungszinsen erhält die Gemeinde.
4. Die AWA-Ammersee erheben nach Maßgabe ihres Satzungsrechts die bei Vollstreckungsmaßnahmen anfallenden Kosten, die in voller Höhe ihr verbleiben.
5. Über die Niederschlagung der Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser entscheiden die AWA-Ammersee.
6. Über den Erlass der Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser (auf Antrag oder von Amts wegen) entscheidet die Gemeinde.
7. Uneinbringliche Kosten von Vollstreckungsmaßnahmen, denen Grund-, Wasserverbrauchs- und Einleitungsgebühren zugrunde liegen, trägt die Gemeinde zur Hälfte. Betreffen die Vollstreckungsmaßnahmen nur Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser, trägt die Gemeinde die Kosten ganz.

§ 6 Abrechnungsverfahren zwischen der Gemeinde und den AWA-Ammersee

1. Die AWA-Ammersee erheben zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres von den Gebührenpflichtigen Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahrs. Die Jahresabrechnung erfolgt in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres.
2. Die im Lastschriftverfahren erhobenen Vorauszahlungen sind der Gemeinde zum Monatsende des betreffenden Monats, nach Gutschrift auf den Konten der AWA-Ammersee, gutzuschreiben.
3. Die Vorauszahlungen, die von den Gebührenpflichtigen überwiesen oder über Daueraufträge entrichtet werden, sind der Gemeinde zum Monatsende des betreffenden Monats nach Fälligkeit in der bis dahin tatsächlich eingegangenen Höhe gutzuschreiben. Die weiter eingehenden Beträge sind der Gemeinde in den Monaten nach Fälligkeit wiederum zu den Monatsenden zu überweisen.
4. Für die Jahresabrechnung gelten die Ziffern 2 und 3 entsprechend. Sollten bei der Jahresabrechnung Rückzahlungen entstehen, sind diese bei Fälligkeit den AWA-Ammersee zum Monatsende gutzuschreiben.
5. Die AWA-Ammersee übergeben der Gemeinde jeweils nach der Jahresabrechnung Unterlagen, aus denen die Soll- und Ist-Einnahmen des Vorjahres ersichtlich sind.
6. Die Nebenforderungen gem. § 5 Ziffern 2, 3 und 5 bis 7 sind am Ende eines jeden Kalenderjahres von den AWA-Ammersee abzurechnen, gegeneinander aufzurechnen und eventuell verbleibende Überschüsse bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Gemeinde zu überweisen.

§ 7 Personelle und sachliche Ausstattung

Die AWA-Ammersee entscheiden im Rahmen einer sparsamen und rationellen Wirtschaftsführung über die personelle und sachliche Ausstattung, welche zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

§ 8 Kosten

1. Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben steht den AWA-Ammersee von der Gemeinde ein jährliches Entgelt zu, das sich nach der Zahl der Wasserzähler errechnet, die der Abrechnung der Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser zugrunde liegen. § 5 bleibt unberührt.
2. Die Gemeinde zahlt den AWA-Ammersee für jeden der Gebührenabrechnung zugrunde lie-

genden Wasserzähler einen Pauschalbetrag von € 2,00 zuzüglich Mehrwertsteuer. Dieser Pauschalbetrag wird alle zwei Jahre im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern an die neue Kostensituation angepasst.

3. Die AWA-Ammersee stellen der Gemeinde nach jeder Jahresabrechnung unter Angabe der Zähler das Entgelt gem. Ziffer 1 in Rechnung. Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Rechnung fällig. Er kann auf Wunsch der AWA-Ammersee mit den Vorauszahlungen verrechnet werden.
4. Die Gemeinde trägt oder beteiligt sich anteilmäßig gegen Nachweis an Kosten, die den AWA-Ammersee einmalig und ausschließlich wegen der Aufgabenübertragung entstehen.

§ 9 Veränderung des Leistungsumfanges

Das von der Gemeinde zu zahlende Entgelt für die Erhebung der Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser basiert auf der Erfüllung der in § 1 Ziffer 2 genannten Aufgaben. Die AWA-Ammersee oder die Gemeinde haben auf Antrag eine entsprechende Änderung der Entgeltregelung zu vereinbaren, wenn sich der Umfang der auf die AWA-Ammersee übertragenen Aufgaben und/oder Befugnisse wesentlich ändert.

§ 10 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils zum 30. September schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung, Art. 14 Abs. 3 Satz 1 KommZG).
3. Die Vertragspartner sind berechtigt, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung, Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).
4. Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, haben die Vertragspartner eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße und termingerechte Erhebung der Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser gewährleistet. Die Gemeinde vergütet den AWA-Ammersee die bis zum Ablauf der Zweckvereinbarung erbrachten Leistungen auf der Grundlage des zuletzt vereinbarten Pauschalbetrages pro Wasserzähler.

§ 11 Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Der Erlass, die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg.

§ 12 Schriftform, Ausfertigungen und Abdrucke

1. Diese Zweckvereinbarung, ihre Aufhebung, jede ihrer Änderungen oder Ergänzungen sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform.
2. Von dieser Zweckvereinbarung erhalten die AWA-Ammersee und die Gemeinde je eine Ausfertigung, das Landratsamt Starnberg einen Abdruck.

§ 13 Rechtsnachfolger

1. Diese Zweckvereinbarung gilt auch für jeweilige Rechtsnachfolger der AWA-Ammersee und der Gemeinde.

§ 14 Loyalitätsklausel

Die AWA-Ammersee und die Gemeinde haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieser Zweckvereinbarung vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungsweg beizulegen.

§ 15 Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten wird das Landratsamt Starnberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Die Vertragspartner sollen dessen Schlichtungsvorschlag annehmen. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung der Zweckvereinbarung ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden ist. In diesen Fällen soll das Landratsamt Starnberg diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung ersetzen oder ergänzen, soweit sich nicht die Vertragspartner anderweitig einigen.

§ 16 Amtliche Bekanntmachung und deren Kosten

1. Diese Zweckvereinbarung, deren Änderung oder Aufhebung werden im Amtsblatt des Landratsamtes Starnberg amtlich bekannt gemacht. Die Vertragspartner sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen.

2. Die Kosten für jede amtliche Bekanntmachung tragen die AWA-Ammersee und die Gemeinde je zur Hälfte.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Pähl, den
Gemeinde Pähl – Klaus Pfeiffer, Erster Bürgermeister
Herrsching, den
AWA-Ammersee – Hermann Doblinger, Vorstand

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 7404 für das Gebiet nördlich der Wangener Straße, Gemarkung Leutstetten; Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 11.12.2008 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 02.01.2009 bis 16.01.2009 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf dem Grundstück Fl.Nr. 310/5 zugunsten der Grundstücke Fl.Nr. 313 und 314
- Verschiebung des Höhenbezugs punktes auf dem Grundstück Fl.Nr. 314
- Erweiterung des Bauraums auf dem Grundstück Fl.Nr. 314
- Verminderung einer Fläche mit Pflanzbindungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 327/1
- Änderung der Begründung bezüglich einer Ausgleichsfläche
- Festsetzung von drei zulässigen Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 326/2
- Verdeutlichung der Festsetzung zum Mindestabstand für Garagen zu öffentlichen Straße
- Änderung der Festsetzung durch Planzeichen Nr. 1.4.3
- Streichung des Begriffs „ausnahmsweise“ bei der Festsetzung durch Text Nr. 6.2
- Ergänzung der Festsetzung durch Text Nr. 6.2
- Ergänzung der Festsetzung durch Text Nr. 8.2
- Ergänzung der Festsetzung durch Text Nr. 8.2
- Ergänzung der Begründung zu den zulässigen Grundflächen
- Änderung der Festsetzung zu Garagen und überdachten Stellplätzen
- Verschiebung des Bauraums auf dem Grundstück Fl.Nr. 327/1
- Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Grundstücks Fl.Nr. 327/1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 326/2
- Erweiterung der Festsetzung „öffentliche Verkehrsfläche“ der Wangener Straße
- Ergänzung der Festsetzung „private Grünfläche – Hausgärten“

Fortsetzung nächste Seite >>>



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 8. Januar 2009
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe
Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

– Festsetzung zum Ausschluss von Pultdächern
– Festsetzung einer Mindestdachneigung.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 17.12.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8159, 2. Änderung für das Gebiet an der Bozener Straße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 669/19, 669/20 und 669/22, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; Erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 11.12.2008 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **02.01.2009 bis 16.01.2009 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

– Änderung der Festsetzungen zu Balkonen und Zwerchgiebeln
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 17.12.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

◆ **Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ im Teilbereich 5 umfassend die Grundstücke Fl.Nrn. 532/3 (TF), 536, 536/1, 536/2, 536/10, 536/13, 536/14, 536/15, 536/16, 536/17, 536/18, 536/19, 536/20, 540, 540/1, 540/4, 540/5, 540/6, 540/7, 540/8, 544, 544/2, 544/5, 544/8, 544/9, 544/10, 544/11 und 541, Gemarkung Berg, Seestraße 58, 60, 60 a, 60 b, 62, 64, Erlenweg 1, 3, 3 a, Fischbucht 7, 9, 19 sowie Perchastraße 51 (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB)**

Die Gemeinde Berg weist darauf hin, dass die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Fassungsdatum vom 16.09.2008 seit dem 17.12.2008 in ortsüblicher Weise in den Anschlagtafeln der Gemeinde bekannt gemacht ist. Danach können die Planunterlagen in der Zeit vom 29.12.2008 bis einschließlich 06.02.2009 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg eingesehen sowie hierzu Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

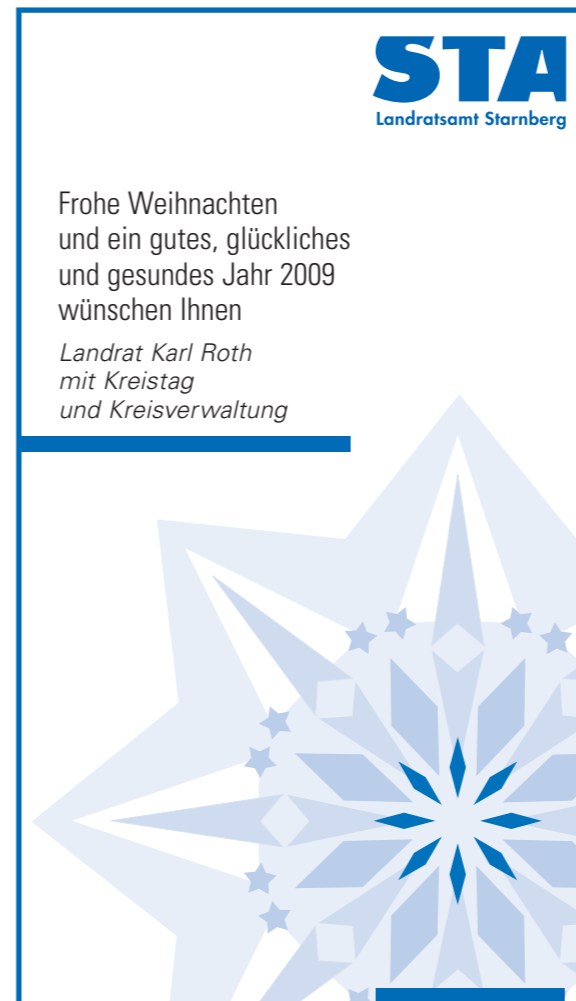
Berg, den 15.12.2008
Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ **Fassung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 73 „Haus Buchenried“ (§ 10 Abs. 3 BauGB)**

Die Gemeinde Berg weist darauf hin, dass der am 18. Dezember 2007 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Haus Buchenried“ mit Fassungsdatum vom 27. März 2007 mit Anschlag an den Amtstafeln am 17.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht wurde und der Bebauungsplan

damit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft getreten ist.

Berg, den 15.12.2008
Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister



STA
Landratsamt Starnberg

Frohe Weihnachten und ein gutes, glückliches und gesundes Jahr 2009 wünschen Ihnen
Landrat Karl Roth mit Kreistag und Kreisverwaltung

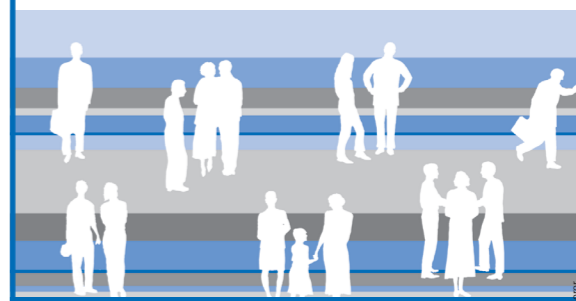
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de